VERORDNUNG (EWG) Nr. 2210/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 8, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 5 sowie Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß über die Interventionen der Erzeugerorganisationen zur Preisregulierung sowie die Anwendung der Regelungen über den finanziellen Ausgleich und die Übergangsbeihilfe durch diese Organisationen unterrichtet sein.

Die Durchführung der gemeinschaftlichen Interventionsregelungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 setzt voraus, daß die Notierungen auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen der Gemeinschaft bekannt sind.

Es ist ein Verzeichnis der Märkte und Häfen der Mitgliedstaaten zu erstellen, die als repräsentativ für ein bestimmtes Erzeugnis anzusehen sind.

Ferner ist festzulegen, in welchen Abständen die Marktnotierungen festzustellen und die entsprechenden Mitteilungen vorzunehmen sind.

Im Zuge einer wirksameren Kontrolle der gemeinschaftlichen Interventionsregelungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation wurden die Mitteilungen, die für die Anwendung und die Überwachung dieser Regelungen erforderlich sind, immer detaillierter.

Regelungen hinsichtlich der Mitteilung von Daten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1106/90 der Kommission vom 18. April 1990 über die Mitteilung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/92 (4), aufgestellt worden. Die Erfahrung zeigt, daß die übermittelten Daten vereinfacht, vereinheitlicht und zusammengefaßt werden müssen. Zudem ist der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 Rechnung zu tragen. Daher wird es erforderlich, eine neue Verordnung zu beschließen und die Verordnung (EWG) Nr. 1106/90 aufzuheben.

Es ist notwendig, über bestimmte Daten zu verfügen, die es erlauben, Pauschalbeihilfen festsetzen zu können. Die Mitteilung dieser Daten ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission (5) vorgesehen, die die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse regelt. Da in der vorliegenden Verordnung verschiedene Bestimmungen der Verordnung zusammengefaßt werden, ist Artikel 15 der genannten Verordnung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Mitteilungen über die Anwendung von Rücknahme- und Verkaufspreisen durch die Erzeugerorganisationen

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwei Monate nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres, in dem die Rücknahme- und Verkaufspreise angewandt werden, die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92, nachstehend „Grundverordnung" genannt.

Werden die Rücknahme- und Verkaufspreise von einer Vereinigung festgesetzt, in der mehrere Erzeugerorganisationen zusammengefaßt sind, so muß die Mitteilung die Liste aller Erzeugerorganisationen enthalten, die die mitgeteilte Regelung anwenden wollen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung der Angaben gemäß Absatz 1 mit.

TITEL II

Mitteilungen betreffend die Erzeugnisse gemäß Anhang I Buchstaben A, D und E der Grundverordnung

Artikel 2

Die Mitteilungen nach Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen für alle in Anhang I Buchstaben A, D und E der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und für jeden repräsentativen Markt oder Hafen

(1) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 50.
(4) ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 63.

1. folgende monatliche Angaben zu den einzelnen Erzeugnissen :

   a) den durchschnittlichen, nach den abgesetzten Mengen gewogenen monatlichen Marktpreis,

   b) die insgesamt abgesetzten Mengen,

   c) die insgesamt aus dem Handel genommene Menge ;

2. folgende halbjährliche Angaben zu den einzelnen Erzeugnisklassen :

   a) den durchschnittlichen halbjährlichen Marktpreis,

   b) die abgesetzten Mengen.

3. Ist die Lage des Marktes für ein bestimmtes Erzeugnis kritisch oder gestört oder besteht die Gefahr einer Marktkrise oder -störung, so sind die Mitteilungen, die den Markt für dieses Erzeugnis betreffen, für jeden Markttag, mindestens aber einmal wöchentlich zu übersenden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der Erzeugnisse gemäß Anhang I Abschnitte A, D und E der Grundverordnung halbjährlich folgendes mit :

a) die zurückgenommenen oder auf dem Markt nicht verkauften Mengen, je nach Fall

   — zum Rücknahmepreis und gemeinschaftlichen Verkaufspreis sowie gegebenenfalls zum regionalisierten Rücknahmepreis oder

   — zum autonomen Rücknahmepreis.

   Für jedes zurückgenommene Erzeugnis muß die entsprechende Erzeugnisklasse angegeben werden ;

b) die erzielten Durchschnittspreise und die abgesetzten Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen und den einzelnen Absatzmöglichkeiten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 (1);

c) die Mengen der Erzeugnisse, für die die Übergangsbeihilfe gewährt wurde, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisklassen, Verarbeitungsarten und den für die verarbeiteten Erzeugnisse auf der Großhandelsstufe erzielten Durchschnittspreisen.

(2) Nach Ablauf des Fischwirtschaftsjahres teilen die einzelnen Erzeugerorganisationen dem für sie zuständigen Mitgliedstaat mit, welche Mengen der Erzeugnisse gemäß Anhang I Buchstaben A, D und E der Grundverordnung sie zum Verkauf angeboten haben und für welche Mengen der finanzielle Ausgleich und die Übergangsbeihilfe gemäß Artikel 12 und Artikel 14 der Grundverordnung gewährt wurden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedes Jahr bis zum 15. September die Höhe der Kosten mit, die durch Tiefkühlen, Lagern, Filetieren, Salzen und Trocknen, Kochen oder Halten der Tiere in Bassins entstanden sind.

(1) ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 22.

Diese Mitteilungen knüpfen an die Vorjahresangaben an und betreffen die Erzeugnisse gemäß Anhang I Buchstaben A, D und E der Grundverordnung.

TITEL III

Mitteilungen betreffend die Erzeugnisse gemäß den Anhängen II und III der Grundverordnung

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung. Diese Angaben umfassen für jedes Erzeugnis des Anhangs II der genannten Verordnung, das zur Festsetzung des Orientierungspreises herangezogen wurde, und für jeden repräsentativen Markt oder Hafen

— den nach abgesetzten Mengen gewogenen durchschnittlichen monatlichen Marktpreis und

— die im Laufe desselben Monats insgesamt abgesetzten Mengen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung. Diese Angaben umfassen für jede in Anhang III derselben Verordnung aufgeführte Art und Aufmachung und für jeden repräsentativen Markt oder Hafen

— den nach abgesetzten Mengen gewogenen durchschnittlichen monatlichen Marktpreis und

— die im Laufe desselben Monats insgesamt abgesetzten Mengen.

Die Angaben zu den frischen und gekühlten Erzeugnissen und zu den gefrorenen Erzeugnissen werden getrennt übermittelt.

Artikel 7

(1) Zu den Erzeugnissen gemäß den Anhängen II und III der Grundverordnung übermitteln die Erzeugerorganisationen den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mindestens folgende, nach Art und handelsüblicher Aufmachung aufgeschlüsselte monatliche Angaben :

a) im Fall der Erzeugnisse des Anhangs II :

   — die von ihren Mitgliedern angelandeten Mengen,

   — die verkauften Mengen und die erzielten Durchschnittspreise,

   — die unverkauften, in Kühlhäusern zu lagernden Mengen,

   — die nach der Lagerung wieder in den Handel gebrachten Mengen ;

b) im Fall der Erzeugnisse des Anhangs III :

die an die Verarbeitungsindustrie verkauften und gelieferten Mengen und die erzielten Durchschnittspreise.

Der Mitgliedstaat leitet diese Angaben monatlich an die Kommission weiter.

(2) Wird festgestellt, daß die Verkaufspreise unter dem in Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Niveau liegen und daß diese Preissituation vermutlich anhalten wird, so übermitteln die Erzeugerorganisationen dem Mitgliedstaat wöchentlich die Angaben nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Markttag. Der Mitgliedstaat leitet sie unverzüglich an die Kommission weiter.

TITEL IV

Mitteilungen betreffend bestimmte Erzeugnisse des Anhangs IV Buchstabe A der Grundverordnung

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. November die im Monatsdurchschnitt in den repräsentativen Erzeugergebieten festgestellten Erzeugerpreise sowie die von einem Erzeugnis mit bestimmten Handelseigenschaften abgesetzten Mengen mit. Diese Angaben beziehen sich auf die drei Jahre vor der Festsetzung der Referenzpreise.

Als Erzeugnis mit bestimmten Handelseigenschaften gilt

— bei Karpfen, ein lebender Karpfen mit einem Gewicht von mindestens 800 Gramm,

— bei Lachs, ein ganzer Atlantischer Lachs mit einem Gewicht von mindestens 900 Gramm.

Der Erzeugerpreis ist der Verkaufspreis des Erzeugers für den Großhandel.

TITEL V

Mitteilungen betreffend die Erzeugnisse gemäß Anhang VI der Grundverordnung

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Erzeugnis gemäß Anhang VI der Grundverordnung folgendes mit :

a) spätestens einen Monat nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres die jeweilige Höhe des Pauschalwerts gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 ;

b) binnen eines Monats nach Ablauf eines jeden Halbjahres eine Tabelle mit Angabe der auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen ermittelten Durchschnittspreise und der vermarkteten Mengen für jedes Erzeugnis und jede Erzeugnisklasse ;

c) binnen fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Fischwirtschaftsjahres den Durchschnittspreis je Erzeugnis (sämtliche Klassen zusammengenommen) und die in dem betreffenden Mitgliedstaat während des vorangegangenen Fischwirtschaftsjahres insgesamt angelandeten Mengen.

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Die repräsentativen Großhandelsmärkte und Häfen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung sind die in Anhang I dieser Verordnung für die jeweiligen Erzeugnisse angegebenen Märkte und Häfen.

(2) Als durchschnittliche Marktpreise gelten die durchschnittlichen Preise zum Zeitpunkt des ersten Verkaufs, nach abgesetzten Mengen gewogen, ohne Berücksichtigung etwaiger zurückgenommener Mengen.

Artikel 11

(1) Alle in dieser Verordnung genannten Mitteilungen werden der Kommission über Fernschreiber, Fernkopierer oder direkte Datenverbindung (elektronisches Kommunikationsnetz) in der in den Anhängen II bis XIII dieser Verordnung vorgegebenen Form übermittelt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Übermittlung der Angaben an die Kommission folgender Zeitplan :

— die monatlichen Mitteilungen erfolgen spätestens am letzten Tag des Monats, der dem betreffenden Monat folgt ;

— die halbjährlichen Mitteilungen erfolgen spätestens am 31. August, wenn sich die Angaben auf die ersten sechs Monate des laufenden Jahres beziehen, und vor dem 1. März, wenn sich die Angaben auf das zweite Halbjahr des Vorjahres beziehen.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 1106/90 wird aufgehoben.

Artikel 13

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 wird aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

REPRÄSENTATIVE GROSSHANDELSMÄRKTE UND HÄFEN FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

I. Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1. Heringe (Clupea harengus)		Boulogne-sur-Mer
	die Gesamtheit der Märkte von	Fehmarn/Kiel/Maasholm/Rügen
	die Gesamtheit der Märkte von	Hirtshals/Skagen
		Killybegs
		Rossaveal
		Lerwick
	die Gesamtheit der Märkte von	Mallaig/Oban/Ullapool/Stornoway
	die Gesamtheit der Märkte von	Scheveningen/IJmuiden
2. Sardinen (Sardina pilchardus)		
a) Atlantik		La Turballe
		Saint-Guénolé
		Sada
		Vigo
		Arrecife
		Matosinhos
		Peniche
		Figueira da Foz
		Olhão
		Portimão
b) Mittelmeer	die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Cesenatico
	die Gesamtheit der Märkte von	Chioggia/Porto Garibaldi
	die Gesamtheit der Märkte von	Martigues
		Port-Vendres
		Sète
		Kavala
		Piräus
		Saloniki
		Castellón
		Tarragona
3. Dornhai (Squalus acanthias)		Burtonport
		Grimsby
		Aberdeen/Peterhead
		Mallaig
		Concarneau
		Cherbourg
		Lorient
4. Katzenhai (Scyliorhinus spp.)		Concarneau
		Cherbourg
		Lorient
		Oostende
5. Rotbarsche, Goldbarsche		Boulogne-sur-Mer
(Sebastes spp.)	die Gesamtheit der Märkte von	Bremerhaven/Cuxhaven
6. Kabeljau (Gadus morhua)	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
	die Gesamtheit der Märkte von	Grimsby/Hull
		Fraserburgh
		Boulogne-sur-Mer
		Lorient
	die Gesamtheit der Märkte von	Bremerhaven/Cuxhaven
	die Gesamtheit der Märkte von	Heiligenhafen/Kiel
	die Gesamtheit der Märkte von	Hvide Sande/Thyborøn
		Neksø
		Howth
		IJmuiden
		Scheveningen
		Oostende

7. Köhler (Pollachius virens)		Boulogne-sur-Mer
		Lorient
	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
	die Gesamtheit der Märkte von	Grimsby/Hull
		Shetlands
	die Gesamtheit der Märkte von	Bremerhaven/Cuxhaven
	die Gesamtheit der Märkte von	Hanstholm/Skagen
8. Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
	die Gesamtheit der Märkte von	Grimsby/Hull
		Fraserburgh
		Boulogne-sur-Mer
		Lorient
	die Gesamtheit der Märkte von	Hanstholm/Thyborøn
		IJmuiden
		Killybegs
9. Merlan (Merlangius merlangus)	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
		Fraserburgh
		Boulogne-sur-Mer
		Lorient
		IJmuiden
10. Leng (Molva spp.)	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
		Newlyn
	die Gesamtheit der Märkte von	Bremerhaven/Cuxhaven
		Lorient
		Concarneau
11. Makrelen (Scomber scombrus)		Boulogne-sur-Mer
		Castletownbere
		Killybegs
	die Gesamtheit der Märkte von	Mallaig/Ullapool
	die Gesamtheit der Märkte von	Hirtshals/Skagen
		Laredo
		Ondarroa
		Santoña
		Guetaria
		Matosinhos
		Peniche
12. Spanische Makrelen (Scomber japonicus)		Punta Umbría
		Santoña
		Olhão
		Setúbal
		Portimão
		Peniche
13. Sardellen (Engraulis spp.)	die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Cesenatico
	die Gesamtheit der Märkte von	Chioggia/Porto Garibaldi
		Goro
		Fano
		Kavala
		Saloniki
		Piräus
		Sète
		Saint-Jean-de-Luz
		Barbate
		Bermeo
		Cádiz
		Guetaria
		Ondarroa
		Rosas
		Santoña
14. Schollen (Pleuronectes platessa)		Boulogne-sur-Mer
	die Gesamtheit der Märkte von	Thyborøn/Hvide Sande
		Lowestoft
		IJmuiden
		Urk
		Zeebrugge

15. Seehecht (Merluccius merluccius)		Ayr
		Castletownbere
		Lorient
		Concarneau
	die Gesamtheit der Märkte von	Les Sables d'Olonne
		Hanstholm
		La Coruña
		Vigo
		Pasajes
		Ondarroa
	die Gesamtheit der Märkte von	Cillero/Burela
		Algeciras
		Olhão
		Matosinhos
		Lisboa
		Póvoa de Varzim
		Setúbal
		Mazara del Vallo
16. Scheefschnut (Lepidorhombus spp.)		Concarneau
		Le Guilvinec
	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
		Newlyn
		Castletownbere
		La Coruña
		Vigo
17. Brachsenmarkelen (Brama spp.)		Vigo
		Sesimbra
		Olhão
		Lisboa
18. a) Seeteufel ganz (Lophius spp.)	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead
	die Gesamtheit der Märkte von	Lerwick/Scalloway
		Ondarroa
		La Coruña
		Vigo
		Marín
		Peniche
		Matosinhos
b) Seeteufel, ohne Kopf (Lophius spp.)		Zeebrugge
		Newlyn
		Concarneau
		Le Guilvinec
		Lorient
19. Scharbe (Limanda limanda)	die Gesamtheit der Märkte von	Thyborøn/Hirtshals
		Boulogne
		Dieppe
		Zeebrugge
		Oostende
	die Gesamtheit der Märkte von	Maasholm/Heiligenhafen
		Aberdeen
		Peterhead
		Arbroath
		IJmuiden
		Urk
20. Flunder (Platichthys flesus)	die Gesamtheit der Märkte von	Rügen/Usedom
		Sjællands Odde
		Grenå
		Boulogne
		IJmuiden
		Urk

21. Weißer Thun oder Germon (Thunnus alalunga)		Burela Guetaria Bermeo Santoña Lorient Concarneau Douarnenez S. Roque/Madalena (Insel Pico, Azoren) Horta (Insel Faial, Azoren) Piräus
22. Tintenfische (Sepia officinalis und Rossia macrosoma)	die Gesamtheit der Märkte von	Port en Bessin Les Sables d'Olonne Granville Puerto de Santa Maria Huelva Chioggia Setúbal

II. Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Garnelen (Crangon crangon)	die Gesamtheit der Märkte von	Cuxhaven/Dorum/Spieka/Wremem
	die Gesamtheit der Märkte von	Husum/Tonning/Büsum
	die Gesamtheit der Märkte von	Den Oever Lij Colijnsplaat Zeebrugge Havneby Kings Lynn

III. Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1. Taschenkrebs (Cancer pagurus)		Kingswear Morlaix Brest Noirmoutier
2. a) Kaisergranat: ganz (Nephrops norvegicus)		Mallaig Eyemouth Ayr North Shields Rossaveal Østerby Skagen
	die Gesamtheit der Märkte von	Guilvinec Zeebrugge La Coruña Marín Huelva Vila Real de Santo António
b) Kaisergranat: Schwänze, (Nephrops norvegicus)		Mallaig Kilkeel Portavogie Fraserburgh Zeebrugge Skagen
3. Seezunge (Solea spp.)		Zeebrugge Oostende
	die Gesamtheit der Märkte von	Les Sables d'Olonne Boulogne La Rochelle Puerto de Santa María Mazara del Vallo Ancona

die Gesamtheit der Märkte von	Ostfriesland
die Gesamtheit der Märkte von	Büsum/Husum
die Gesamtheit der Märkte von	Hvide Sande/Torsminde
	Brixham
	Lowestoft
	IJmuiden
	Urk

IV. Erzeugnisse des Anhangs II Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1. Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoïdes)		Vigo Aveiro Boulogne
2. Seehecht (Merluccius spp.)		Vigo Aveiro Lorient Concarneau
	die Gesamtheit der Märkte von	Les Sables d'Olonne Hendaye
3. Seebrassen der Art Dentex dentex und Pagellus spp.		Anzio Bari San Benedetto del Tronto Piräus

V. Erzeugnisse des Anhangs II Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Garnelen (Penaeidae)	Huelva Larivot (Guyane)

VI. Erzeugnisse des Anhangs II Buchstabe C der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1. Tintenfisch der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti	Anzio Bari San Benedetto del Tronto Piräus Las Palmas
2. Kalmare (Loligo spp.)	Anzio Bari San Benedetto del Tronto Piräus Vigo Aveiro Las Palmas
3. Kalmare (Ommastrephes sagittatus)	Anzio Bari San Benedetto del Tronto Vigo Aveiro Las Palmas
4. Kraken der Octopus-Arten	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto Las Palmas
5. Kalmare (Illex spp.)	Anzio Bari San Benedetto del Tronto Piräus Vigo Aveiro Las Palmas

VII. **Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92**

Alle Thunfischarten	Concarneau Douarnenez Lorient Saint-Jean-de-Luz Bermeo Laxe Caramiñal Villagarcía de Arosa Arrecife Santa Eugenia de Riveira Algeciras Cádiz Funchal (Insel Madeira) Ponta Delgada (Insel St. Miguel, Azoren) S. Roque/Madalena (Insel Pico, Azoren) Horta (Insel Faial, Azoren)

VIII. **Erzeugnisse des Anhangs IV Buchtabe A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92**

Repräsentative Produktionsgebiete :

1. Karpfen :

— Deutschland :	— Oberpfalz, — die Gesamtheit der Gebiete Oberfranken/Mittelfranken — die Gesamheit der Gebiete Sachsen und Brandenburg
— Frankreich :	— Dombes — die Gesamtheit der Gebiete Brenne/Sologne

2. Lachs :

— Vereinigtes Königreich :	— die Gesamtheit der Küstengebiete und der Inseln Schottlands
— Irland :	— die Gesamtheit der Küstengebiete
— Dänemark :	— die Gesamtheit der Küstengebiete von Bornholm

ANHANG II

Mitteilung gemäß Artikel 1 (jährlich)

(zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres zu übermitteln)

VON DEN ERZEUGERORGANISATIONEN ANGEWANDTE RÜCKNAHME- UND VERKAUFSPREISE

MITGLIEDSTAAT : .....

Anwendung des Rücknahme-/Verkaufspreises im Fischereisektor im Wirtschaftsjahr 19.. durch die Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen (1)

(Name und Anschrift) : .....

.....

Einzugsbereich : .....

1	2		3
Erzeugnisse gemäß Anhang I Buchstaben A, D und E der Grundverordnung für die die gemeinschaftlichen Rücknahme- oder Verkaufspreise (Artikel 11 und 13 der Grundverordnung) gelten ; Erzeugnisse, für die die regionalen Rücknahmepreise gelten, sind besonders auszuweisen (Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13 der Grundverordnung)	Gegebenenfalls die Erzeugnisklassen, für die die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise selektiv gelten oder für die ein Verkaufsverbot besteht (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Grundverordnung)		In den Anhängen I bis IV aufgeführte Erzeugnisse, für die für sämtliche Klassen eines oder mehrerer Erzeugnisse(s) ein autonomer Rücknahmepreis gilt (Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung), unter Angabe der Höhe des Preises, der Aufmachungsform und der Verpackung
	Selektive Anwendung	Verkaufsverbot	

(1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich ist im Falle einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Liste der Organisationen zu übermitteln, die die Preise anwenden wollen.

ANHANG III

Mitteilungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) (monatlich)
(30 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu übermitteln)

MENGEN UND PREISE DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG I

Monat : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Hafen/Markt	Art (1)	Insgesamt vermarktete Menge (Tonnen) (1)	Insgesamt zurückgenommene Menge (Tonnen) (1)	Monatlicher Durchschnittspreis (ECU/t) (1)

(1) Getrennte Angaben für Seeteufel, ganz, und Seeteufel ohne Kopf sowie für Kaisergranat, ganz, und Kaisergranatschwänze.

ANHANG IV

Mitteilungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) (halbjährlich)
(zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres zu übermitteln)

MENGEN UND PREISE DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG I

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Markt/Hafen	Art	Klasse	Vermarktete Menge je Erzeugnisklasse (E, A, B) (Tonnen)	Durchschnittspreis je Klasse (E, A, B) (ECU/t)

ANHANG V

Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (halbjährlich)
(zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres zu übermitteln)

RÜCKNAHMEN/UNVERKAUFTE MENGEN

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Art	Erzeugnisklasse	Zurückgenommene Mengen (Tonnen)		Unverkaufte Mengen (Tonnen)
		zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis	zum autonomen Rücknahmepreis	zum gemeinschaftlichen Verkaufspreis

ANHANG VI

Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (halbjährlich)
(zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres zu übermitteln)

PAUSCHALWERT

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Art	Bestimmung	Menge (Tonnen)	Durchschnittspreis (ECU/t)

ANHANG VII

Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (halbjährlich)
(zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres zu übermitteln)

ÜBERGANGSBEIHILFE

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Art	Erzeugnisklasse	Menge (Tonnen)	Verarbeitungsart	Großhandelspreis der verarbeiteten Erzeugnisse (ECU/t)

ANHANG VIII a)

Mitteilung gemäß Artikel 4 (jährlich)
(vor dem 15. September des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres zu übermitteln)

I. ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG I BUCHSTABEN A UND D DER GRUNDVERORDNUNG

VERARBEITUNGSKOSTEN

MITGLIEDSTAAT : .....

ZEITRAUM : JAHR .....

Verarbeitungsart	Kosten (ECU/t)
I. *Einfrieren*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	
II. *Lagern*	
Lohnkosten	
Energie	
unmittelbare Verpackung	
Insgesamt	
III. *Filetieren*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	
IV. *Salzen und Trocknen*	
Lohnkosten	
Energie	
Salz	
Insgesamt	

ANHANG VIII b)

Mitteilungen gemäß Artikel 4 (jährlich)
(vor dem 15. September des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres zu übermitteln)

II. ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG I BUCHSTABE E DER GRUNDVERORDNUNG

VERARBEITUNGSKOSTEN

MITGLIEDSTAAT : .....

ZEITRAUM : JAHR .....

Verarbeitungsart	Kosten (ECU/t)
I. *Einfrieren*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	
II. *Lagern*	
Lohnkosten	
Energie	
unmittelbare Verpackung	
Insgesamt	
III. *Filetieren*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	
IV. *Kochen*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	
V. *Halten der Tiere in Bassins*	
Lohnkosten	
Energie	
Insgesamt	

ANHANG IX

Mitteilung gemäß Artikel 5 (monatlich)
(30 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu übermitteln)

ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG II

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Markt/Hafen	Piloterzeugnis	Vermarktete Mengen des Piloterzeugnisses (Tonnen)	Durchschnittspreis (ECU/t)

ANHANG X

Mitteilung gemäß Artikel 6 (monatlich)
(30 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu übermitteln)

ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG III

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Markt/Hafen	Art	Aufmachung	Vermarktete Menge (Tonnen)	Durchschnittspreis (ECU/t)

ANHANG XI

Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) (monatlich)
(30 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu übermitteln)

ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG II

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Name der Erzeugerorganisation : .....

Art	Aufmachung	Angelandete Menge (Tonnen)	Verkaufte Menge geliefert an die Industrien (Tonnen)	Durchschnittspreis (ECU/t)	Mengen	
					Einlagerung (Tonnen)	Auslagerung (Tonnen)

ANHANG XII

Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) (monatlich)
(30 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu übermitteln)

ERZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG III

Zeitraum : .....

MITGLIEDSTAAT : .....

Name der Erzeugerorganisation : .....

Art	Aufmachung	Verkaufte Menge/ geliefert an die Industrie (Tonnen)	Durchschnittspreis (ECU/t)

ANHANG XIII

Mitteilung gemäß Artikel 8 (einmal jährlich, aufgeschlüsselt nach Monaten)
(jährlich vor dem 1. November zu übermitteln)

ERZEUGERPREISE FÜR KARPFEN UND LACHS

MITGLIEDSTAAT: .....

Monat — Jahr	Erzeugungsgebiet	Vermarktete Mengen (Tonnen)	Erzeugerpreis (ECU/t)